

## **Vollzug des Infektionsschutzrechts**

### **Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

#### **(Rahmenhygieneplan Schulen)**

**vom 15. Februar 2022**

#### **Gliederung**

- I. Geltungsbereich**
- II. Infektionsschutz und Arbeitsschutz**
- III. Schulbetrieb**
  - 1. Unterrichtsbetrieb**
  - 2. Anordnungen nach den jeweiligen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen (BayIfSMV)**
  - 3. Zuständigkeiten**
  - 4. Hygienemaßnahmen**
  - 5. Mindestabstand und feste Gruppen**
  - 6. Besondere Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. einer medizinischen Maske (MNS)**
  - 7. Infektionsschutz im Fachunterricht**
  - 8. Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb**
  - 9. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung**
  - 10. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen**
  - 11. Schülerbeförderung**
  - 12. Personaleinsatz**
  - 13. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen**
  - 14. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung eines Schülers bzw. einer Lehrkraft**
  - 15. Veranstaltungen, Schülerfahrten**
  - 16. Dokumentation und Nachverfolgung**
  - 17. Erste Hilfe**
  - 18. Schulfremde Nutzung der Schulgebäude**

## I. Geltungsbereich

<sup>1</sup>Der Rahmenhygieneplan Schulen gilt für alle öffentlichen Schulen im Sinne des BayEUG inklusive der schulvorbereitenden Einrichtungen an Förderschulen und der Mittagsbetreuung. <sup>2</sup>Er gilt für alle Ersatzschulen (inklusive der schulvorbereitenden Einrichtungen an Förderschulen) und Ergänzungsschulen im Sinne des BayEUG hinsichtlich der Regelungen zum Infektionsschutz; in Bezug auf sonstige Hinweise, Anmerkungen und Empfehlungen zum Schulbetrieb gilt er für die o. g. staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Ersatzschulen nur im Rahmen der Art. 90, 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 sowie Art. 93 BayEUG und für Ergänzungsschulen nur im Rahmen der Art. 102 und 103 BayEUG. <sup>3</sup>Der Rahmenhygieneplan bezieht sich auf das/die Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände, auf das sich die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt, außerdem auf Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes, in denen unter schulischer Aufsicht Bildungs- und Betreuungsangebote (einschl. Mittagsbetreuung) durchgeführt werden. <sup>4</sup>Der schuleigene Hygieneplan ist der standortspezifischen Situation entsprechend mit angemessenen Infektionsschutzmaßnahmen anzupassen, vgl. auch Nr. 10 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und für Unterricht und Kultus über den Vollzug der §§ 33 bis 36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 16. Juli 2002 (AllMBl. S. 535), geändert durch Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (AllMBl. S. 89). <sup>5</sup>Soweit Unterricht, sonstige Schulveranstaltungen oder Angebote der Notbetreuung in Gebäuden oder Anlagen außerhalb des Schulgeländes stattfinden (z. B. Schwimmhallen, Sportanlagen), gilt dieser Rahmenhygieneplan nur subsidiär gegenüber den für diese Einrichtungen geltenden allgemeinen Hygienebestimmungen; Nr. III.9 bleibt unberührt. <sup>6</sup>Der Rahmenhygieneplan Schulen gilt nicht für Gebäude bzw. Gebäudeteile auf dem Schulgelände, die nicht schulisch genutzt werden (z. B. Hausmeisterwohnung, Hort). <sup>7</sup>Er gilt ebenso nicht, soweit die Schulanlage außerhalb der Unterrichtszeiten bzw. der Zeiten von Schulveranstaltungen Dritten (z. B. Erwachsenenbildung, Musikschule) zur Nutzung überlassen ist. <sup>8</sup>Er gilt entsprechend für Vorkurse Deutsch 240, die in der Schule stattfinden, und für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern.

## II. Infektionsschutz und Arbeitsschutz

<sup>1</sup>Die Schutzziele können nur erreicht werden, wenn sowohl epidemiologische wie medizinische und schulorganisatorische Aspekte gleichzeitig betrachtet und mit geeigneten Schutzmaßnahmen belegt werden.

<sup>2</sup>Der vorliegende Rahmenhygieneplan enthält auch Angaben über die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Arbeitsschutz sowie über ggf. erforderliche individuelle Schutzmaßnahmen. <sup>3</sup>Die zwecks Anpassung des Rahmenhygieneplans an die Gegebenheiten in der jeweiligen Schule durchgeführten Überlegungen und Maßnahmen können als auf die Pandemiesituation bezogener Teil der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 ArbSchG bewertet werden.

## III. Schulbetrieb

<sup>1</sup>Es findet grundsätzlich inzidenzunabhängig Präsenzunterricht ohne Mindestabstand von 1,5 m statt.

<sup>2</sup>Die Kreisverwaltungsbehörden oder eine ihnen übergeordnete Behörde können aus Gründen des Infektionsschutzes weitergehende oder ergänzende Anordnungen treffen. <sup>3</sup>Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen. <sup>4</sup>Alle Beschäftigten der Schulen, die Beschäftigten der Sachaufwandsträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI) zu beachten. <sup>5</sup>Darüber hinaus bestehende, schulartspezifische Regelungen bleiben hiervon unberührt.

## 1. Unterrichtsbetrieb

### 1.1 Allgemeines

<sup>1</sup>Entsprechend den jeweiligen Beschlüssen des Ministerrates, den darauf beruhenden Regelungen in der jeweils gültigen Fassung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV), den wiederum hierauf beruhenden Allgemeinverfügungen sowie den Ergebnissen der weiteren Abstimmungen der betroffenen Staatsministerien findet in Bayern voller Präsenzunterricht (d. h. ohne Mindestabstand), statt.

<sup>2</sup>Hinsichtlich der Durchführung von PCR-Pool-Testungen in den Grundschulen, der Grundschulstufe der Förderzentren sowie an Förderzentren mit den Schwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie **Sehen (sowie künftig an den 5. und 6. Jahrgangsstufen der weiterführenden Schulen)** oder von Selbsttests in den übrigen Schularten erhalten die Schulen gesondert Informationen.

<sup>3</sup>**Soweit der Schulbetrieb eingestellt wird, wird grundsätzlich auch die Durchführung schulischer Ganztagsangebote (gebundene und offene Form) eingestellt.**

<sup>4</sup>Dasselbe gilt für die Mittagsbetreuungen.

<sup>5</sup>Die aktuellsten Informationen sind zudem auf der Website des StMUK abrufbar.

### 1.2 Notbetreuung

<sup>1</sup>**Für Kinder, für die sonst keine Betreuungsmöglichkeit besteht und die weder als Infizierte in Isolation noch als enge Kontaktperson oder Verdachtsperson in Quarantäne sind, bieten die Schulen im Rahmen der zur Verfügung stehenden organisatorischen und personellen Kapazitäten eine Notbetreuung an, sofern in Abweichung des Grundsatzes des vollen Präsenzunterrichts Distanzunterricht angeordnet werden sollte.**

<sup>2</sup>In die Notbetreuung aufgenommen werden können grundsätzlich – soweit das Infektionsgeschehen es zulässt –

- Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6,
- Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder entsprechender Beeinträchtigung, die eine Betreuung notwendig macht,
- alle Schülerinnen und Schüler von Förderzentren sowie anderen Förderschulen mit angeschlossenen Heimen einschließlich der schulvorbereitenden Einrichtungen,
- Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. des Achten Sozialgesetzbuches haben, und
- Schülerinnen und Schüler, deren Teilnahme an der Betreuung das Jugendamt angeordnet hat.

<sup>3</sup>Der Schule ist für die Teilnahme eine kurze, formlose Begründung des Betreuungsbedarfes vorzulegen.

<sup>4</sup>Zu den Einzelheiten darf auf die hierzu ergangenen Schreiben des Staatsministeriums (vgl. hierzu in Bezug auf Grundschulen auf das KMS vom 16. Februar 2021 (Az. III.1 BS7200.0/109/1) oder in Bezug auf Förderschulen das KMS vom 16. Februar 2021 (Az. ZS.4-BS4363.0/484) verwiesen werden.

### 1.3 Für den Präsenzunterricht, sonstige Schulveranstaltungen sowie die Mittagsbetreuung und die Notbetreuung gilt:

<sup>1</sup>Auf dem Schulgelände und in allen Angeboten der Mittagsbetreuung und der Notbetreuung besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB; Maskenpflicht). <sup>2</sup>Diese Pflicht umfasst alle geschlossenen Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Räume für schulischen

Ganztag, Lehrerzimmer, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, in der Mensa, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und in den Räumlichkeiten der Mittagsbetreuung. <sup>3</sup>Im Außenbereich besteht keine Pflicht zum Tragen einer MNB. <sup>4</sup>Für Lehrkräfte, alle an der Schule tätigen bzw. anwesenden Personen sowie Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 gilt nach der jeweils gültigen Fassung der BayIfSMV darüber hinaus die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske („MNS“, sog. „OP-Maske“). <sup>5</sup>Schülerinnen und Schülern bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 wird das Tragen einer OP-Maske empfohlen. <sup>6</sup>Es gelten nach der jeweils gültigen Fassung der BayIfSMV folgende allgemeine Ausnahmen von der Verpflichtung des Tragens einer MNB bzw. einer MNS für

- a) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler, wenn das aufsichtsführende Personal aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme genehmigt, (vgl. hierzu Nrn. 7.1, 7.2, 7.3), die Durchführung naturwissenschaftlicher Experimente, Sprechfertigkeitprüfungen oder bei Einhaltung des Mindestabstands die Teilnahme an Leistungsnachweisen, die sich über mehr als eine Unterrichtsstunde erstrecken. <sup>2</sup>Diese Ausnahmen beziehen sich auf den Einzelfall und erstrecken sich lediglich auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum; eine generelle Ausnahmemöglichkeit ist dadurch nicht geschaffen.
- b) Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen außerhalb des Unterrichts, sonstiger Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung nach Erreichen eines festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatzes (z.B. im Lehrerzimmer), sofern zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt ist.
- c) Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB bzw. einer MNS nicht möglich oder unzumutbar ist (vgl. hierzu auch Nr. 6. dieses Rahmenhygieneplans).
- d) Kinder bis zum sechsten Geburtstag.
- e) Personen, für welche das vorübergehende Abnehmen der MNB bzw. einer MNS zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.
- f) Personen, für welche die vorübergehende Abnahme der MNB bzw. einer MNS aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (z. B. zur Nahrungsaufnahme), insbesondere in den Pausenzeiten.
- g) Schülerinnen und Schüler während einer effizienten Stoßlüftung des Klassen- bzw. Aufenthaltsraums; auf einen den Umständen entsprechenden Abstand soll geachtet werden.
- h) Personen unter freiem Himmel (z. B. auf dem Pausenhof).

<sup>7</sup>Außerhalb des Schulgeländes gilt eine Maskenpflicht, soweit dies in der jeweils gültigen BayIfSMV angeordnet ist (z. B. bei Benutzung des ÖPNV).

## 2. Anordnungen nach der jeweiligen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)

<sup>1</sup>Anordnungen für Schulen finden sich im jeweiligen die Schulen betreffenden Paragraphen sowie auch – etwa für weitere mögliche Anordnungen – in anderen allgemeinen Paragraphen der jeweils gültigen Fassung der BayIfSMV. <sup>2</sup>Die entsprechenden Entscheidungen werden von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden getroffen.

<sup>3</sup>Sofern eine Information der Schulen und Schulaufsichtsbehörden erforderlich ist, setzt die zuständige Kreisverwaltungsbehörde das Staatliche Schulamt in Kenntnis. <sup>4</sup>Das Staatliche Schulamt informiert umgehend die Schulen im Schulamtsbezirk und die anderen Schulaufsichtsbehörden. <sup>5</sup>Die Schulen sollen – soweit aus Sicht des Infektionsschutzes

vertretbar – eine gewisse Vorlaufzeit erhalten, um geeignete Maßnahmen zur Umstellung zu ergreifen.

<sup>6</sup>Insbesondere sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

- die umgehende Information der betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte,
- ggf. die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit Schülerleihgeräten und entsprechenden Büchern für den Distanzunterricht und
- die Information der Lehrkräfte zur Umsetzung der bereits bestehenden Konzepte zur Umstellung auf Distanzunterricht.

### 3. Zuständigkeiten

- 3.1 Für die Anordnung sämtlicher auf das Infektionsschutzgesetz gestützter Maßnahmen sind die Kreisverwaltungsbehörden oder eine ihnen übergeordnete Behörde zuständig.
- 3.2 <sup>1</sup>Ist ein Benehmen mit der Schulaufsicht herzustellen, übernimmt die Leiterin bzw. der Leiter des jeweiligen Schulamtes u. a. die Kommunikation mit den anderen Schulaufsichtsbehörden (Bereich Schulen der Regierungen, Ministerialbeauftragte für die Gymnasien, Realschulen und Berufliche Oberschulen). <sup>2</sup>Sofern weiterer Abstimmungsbedarf besteht, erfolgt eine Abstimmung mit der Konferenz der Schulaufsicht. <sup>3</sup>Die Einberufung der Konferenz der Schulaufsicht übernimmt der Bereich Schulen der Regierungen.
- 3.3 Sofern infektionsschutzrechtliche Gründe nicht entgegenstehen, entscheidet im Rahmen der Unterrichtsgestaltung über die konkrete Art und Weise **der Durchführung des Präsenzunterrichts** die Schulleiterin bzw. der Schulleiter in Anbetracht der Gegebenheiten vor Ort und unter Beachtung der Maßgaben gemäß Nr. 1.
- 3.4 <sup>1</sup>Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich. <sup>2</sup>Sofern noch nicht geschehen, sind sog. Hygienebeauftragte zu benennen, die als Ansprechpartner in der Schule sowie für die Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen gegenüber den Gesundheitsbehörden fungieren. <sup>3</sup>Für diese Aufgabe kommen beispielsweise Mitglieder des Schulleitungsteams, Lehrkräfte mit einschlägigen Vorerfahrungen (z. B. Sicherheitsbeauftragte o. Ä.) oder auch Eltern mit entsprechendem Hintergrundwissen (z. B. Ärzte) in Betracht; die Entscheidung hierüber wird vor Ort getroffen.
- 3.5 <sup>1</sup>Die Verantwortung für Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen in Mittagsbetreuungen an Grund- und Förderschulen liegt beim jeweiligen Träger. <sup>2</sup>In Mittagsbetreuungen sind die für den Schulbetrieb vorgesehenen Maßnahmen entsprechend umzusetzen.
- 3.6 <sup>1</sup>Hinzuweisen ist nochmals darauf, dass aufgrund von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 7, § 36 Abs. 1 Nr. 1 IfSG sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden sind. <sup>2</sup>Diese Meldepflicht richtet sich an die Schulleitung.
- 3.7 Die Sachaufwandsträger sind dafür zuständig, die Materialien wie zum Beispiel Flüssigseife und Einmalhandtücher (Papier oder Stoff), die nach den in diesem Plan beschriebenen Maßnahmen an den einzelnen Schulen erforderlich sind, in ausreichender Menge bereitzustellen.
- 3.8 Die Schulen sollen die organisatorische Umsetzung des Infektionsschutzes im Sinne einer Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung gemeinsam mit den Sachaufwandsträgern planen und ausgestalten und in der täglichen Umsetzung sicherstellen.

### 4. Hygienemaßnahmen

- 4.1 <sup>1</sup>Als Grundsatz gilt: Personen, die

- a) mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome<sup>1</sup> aufweisen oder
  - b) einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- dürfen die Schule nicht betreten. <sup>2</sup>Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit gilt Nr. 14 (vgl. unten).

## 4.2 Persönliche Hygiene

<sup>1</sup>Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- a) regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden)
- b) Abstandhalten (mindestens 1,5 m), soweit dieser Rahmenhygieneplan keine Ausnahmen vorsieht (siehe Nr. 5)
- c) Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- d) Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
- e) Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- f) klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus etc.).

<sup>2</sup>Das Augenmerk soll auf die Händehygiene (häufiges Händewaschen, s. o.) gelegt werden. <sup>3</sup>Die Verwendung von Desinfektionsmittel an Schulen ist grundsätzlich möglich. <sup>4</sup>Allerdings sollte es zurückhaltend eingesetzt werden und es ist auf eine altersgerechte Anwendung, ggf. unter sachkundiger Anleitung durch die Lehrkräfte, zu achten. <sup>5</sup>Bei der Verwendung von Hände-Desinfektionsmitteln sind die jeweiligen Benutzungshinweise des Herstellers zu beachten. <sup>6</sup>Die verwendeten Mittel sollen viruswirksam sein (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“). <sup>7</sup>Es sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit zu verwenden. <sup>8</sup>Altersabhängig sind die Schülerinnen und Schüler durch Lehrpersonal anzuleiten und zu beaufsichtigen. <sup>9</sup>Soweit Schülerinnen und Schüler der körperlichen Pflege bedürfen, wird für die Auswahl der Schutzausrüstung empfohlen, sich an den geltenden Hygienestandards und an den KRINKO-Empfehlungen zur Infektionsprävention in Heimen zu orientieren.

## 4.3 Raumhygiene

- ### 4.3.1
- <sup>1</sup>Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. <sup>2</sup>So sind z. B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

### 4.3.2 Lüften

<sup>1</sup>Dem infektionsschutzgerechten Lüften kommt enorme Bedeutung zu, um die Virenlast und damit die Ansteckungsgefahr in Gebäudeinnenräumen durch regelmäßige Frischluftzufuhr zu verringern. <sup>2</sup>Als Indikator für eine gute Raumlufte kann die CO<sub>2</sub>-Konzentration herangezogen werden. <sup>3</sup>Der allgemein als akzeptabel eingestufte Wert von 1 000 ppm (Pettenkofer-Zahl) sollte in der Zeit der Epidemie, soweit wie möglich, unterschritten werden. <sup>4</sup>Mit der CO<sub>2</sub>-App (Rechner und Timer) des Instituts für Arbeitsschutz (IFA) lässt sich überschlägig die CO<sub>2</sub>-Konzentration in Räumen berechnen und die optimale Zeit und Frequenz zur Lüftung eines Raumes bestimmen. <sup>5</sup>Zur

---

<sup>1</sup> RKI: Demografische Daten und Symptome/Manifestationen COVID-19-Erkrankter in Deutschland (Stand 23. Juni 2020), (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall)

Überprüfung der Luftqualität kann auch der Einsatz einer CO<sub>2</sub>-Ampel beziehungsweise eines CO<sub>2</sub>-Sensors oder eine CO<sub>2</sub>-Messung hilfreich sein. <sup>6</sup>Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 min) vorzunehmen; sofern der CO<sub>2</sub>-Grenzwert nicht mit CO<sub>2</sub>-Ampeln oder Messgeräten überprüft wird, ist grundsätzlich alle 20 min eine zusätzliche Stoßlüftung bzw. Querlüftung vorzunehmen. <sup>7</sup>Eine ausschließliche Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. <sup>8</sup>Ist eine solche Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.

<sup>9</sup>Geöffnete Fenster können eine Absturzgefahr darstellen, zum Beispiel, wenn Kinder auf Fensterbänke klettern. <sup>10</sup>Dieser Gefahr muss mit einer angemessenen Aufsicht begegnet werden.

<sup>11</sup>Bei Räumen ohne zu öffnende Fenster oder mit raumluftechnischen Anlagen ohne oder mit zu geringer Frischluftzufuhr hat die Schulleitung mit dem zuständigen Sachaufwandsträger geeignete Maßnahmen zu treffen (z. B. zeitweise Öffnung an sich verschlossener Fenster). <sup>12</sup>Grundsätzlich sollten raumluftechnische Anlagen mit möglichst hohem Frischluftanteil betrieben werden. <sup>13</sup>Für die Ertüchtigung sowie den Neueinbau raumluftechnischer Anlagen und für die Beschaffung mobiler Luftreinigungsgeräte, die das Lüften ergänzen, aber nicht ersetzen, bestehen Förderprogramme von Bund und Freistaat, siehe <http://www.km.bayern.de/lueften-schulen>.

#### 4.3.3 Trennwände

<sup>1</sup>Trennwände können generell vor Tröpfchen schützen, jedoch auch die Luftzirkulation beim Lüften behindern. <sup>2</sup>Werden sie zwischen dem Schüler- und dem Lehrerbereich installiert, sollten sie daher entsprechend dimensioniert sein. <sup>3</sup>Trennwände auch zwischen den Schülerplätzen würden die Luftzirkulation beim Lüften deutlich behindern; sie dürfen daher nicht installiert werden, es sei denn, der Klassenraum ist mit einer ablufttechnischen Anlage ausgestattet, die die Abluft nach oben absaugt. <sup>4</sup>Installierte Trennwände machen weder regelmäßiges Lüften noch andere Maßnahmen zur Infektionsreduktion (insbesondere Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung, Vereinzelung der Tische und Einhaltung des Mindestabstands) entbehrlich.

#### 4.3.4 Reinigung

<sup>1</sup>Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. <sup>2</sup>Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. <sup>3</sup>Dennoch steht in der Schule die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. <sup>4</sup>Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden. <sup>5</sup>Auch hier sollen Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden. <sup>6</sup>Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten. <sup>7</sup>Sicherzustellen sind folgende Punkte:

- a) Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe, Handgriffe von Fahrrädern i. R. d. Verkehrserziehung etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.
- b) <sup>1</sup>Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-19-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. <sup>2</sup>Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend. <sup>3</sup>Eine darüberhinausgehende Desinfektion von Oberflächen kann in bestimmten Situationen (z. B. Kontamination mit Körperausscheidungen wie Blut, Erbrochenem oder Stuhl) jedoch zweckmäßig sein. <sup>4</sup>Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. <sup>5</sup>Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und

auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, weil Desinfektionsmittel eingeatmet werden können. <sup>6</sup>Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt.

- c) Keine Reinigung mit Hochdruckreinigern durchführen (wegen Aerosolbildung).
- d) <sup>1</sup>Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). <sup>2</sup>Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- e) <sup>1</sup>Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern/Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden. <sup>2</sup>Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o. Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

#### 4.4 Hygiene im Sanitärbereich

4.4.1 <sup>1</sup>Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. <sup>2</sup>Während der Pausen sollte daher eine angemessene Aufsicht im Bereich der Toiletten sowie im Zugangsbereich gewährleistet sein.

4.4.2 <sup>1</sup>Flüssigseifenspender und Händetrocknungsmöglichkeiten (Einmalhandtücher) sind in einem Umfang bereitzustellen und zu ergänzen, der es ermöglicht, eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene durchzuführen. <sup>2</sup>Entsprechende Anleitungen für eine sachgemäße Händedesinfektion/für ein sachgemäßes Händewaschen sind in den Sanitärbereichen auszuhängen. <sup>3</sup>Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen, nicht zulässig sind Gemeinschaftshandtücher oder -seifen. <sup>4</sup>Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen, soweit sie nicht über eine HEPA-Filterung verfügen.

4.4.3 Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und eine hygienisch sichere Müllentsorgung ist sicherzustellen.

### 5. Mindestabstand und feste Gruppen

5.1 <sup>1</sup>Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden, u. a. auf den Verkehrs- und Begegnungsflächen (in den Fluren, Treppenhäusern, Pausenflächen), beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen. <sup>2</sup>Während des Unterrichts, sonstiger Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung besteht keine Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstands, die Ausnutzung der gegebenen Räumlichkeiten zur Schaffung von Abständen wird jedoch empfohlen.

5.2 <sup>1</sup>Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen. <sup>2</sup>Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer Durchmischung von Gruppen im Rahmen der Möglichkeiten vorgebeugt werden, indem feste Gruppen beibehalten werden. <sup>3</sup>Hierfür kommen u. a. folgende Maßnahmen in Betracht:

- a) <sup>1</sup>Soweit schulorganisatorische Gründe dies nicht erfordern (z. B. Kurssystem, klassenübergreifender Fremdsprachen-, Religions-/Ethik-/Musik-/Instrumentalunterricht, klassenübergreifendes Musizieren oder schulübergreifender Sammelunterricht in kleineren Fächern bzw. Wahlunterricht, jahrgangsgemischte Klassen), sollte von einer (jahrgangsübergreifenden) Durchmischung der Lerngruppen möglichst abgesehen werden. <sup>2</sup>Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammen, ist auf eine

blockweise Sitzordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer zu achten, soweit dies der Lerninhalt oder die gemeinsame Tätigkeit im konkreten Fall zulässt. <sup>3</sup>Kommt eine blockweise Sitzordnung nicht in Betracht, sind die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten dergestalt zu nutzen, dass möglichst große Abstände eingehalten werden; wo dies realisierbar ist, wird ein Abstand von 1,5 m empfohlen. <sup>4</sup>Ggfs. können größere Räumlichkeiten genutzt werden (z. B. Aula, Turnhalle). <sup>5</sup>Dies gilt auch für den Fall, dass aus zwingenden Gründen jahrgangsübergreifende Lerngruppen gebildet werden müssen.

- b) <sup>1</sup>In den Klassen- und Kursräumen sollen, wenn keine pädagogisch-didaktischen Gründe dagegensprechen, möglichst feste Sitzordnungen eingehalten werden. <sup>2</sup>Sofern die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen, sind innerhalb der Räume möglichst Einzeltische und eine frontale Sitzordnung zu verwenden.
- c) <sup>1</sup>Soweit schulorganisatorisch möglich, soll auf Klassenzimmerwechsel verzichtet werden. <sup>2</sup>Die Nutzung von Fachräumen (z. B. Chemie, Physik, Musik, Kunst, Sport) ist jedoch möglich.
- d) <sup>1</sup>Zur Durchführung von Unterricht, Ganztagsangeboten- und Mittagsbetreuung sowie Notbetreuung sollen alle räumlichen Kapazitäten der Schule berücksichtigt werden (wie etwa die Schulaula, Mehrzweckräume, ggf. auch Fachräume). <sup>2</sup>Solche größeren Räume können auch als Unterrichtsräume für große Klassen verwendet werden. <sup>3</sup>Voraussetzung ist, dass sie hierfür geeignet sind (z. B. ausreichende Beheizbarkeit in der kälteren Jahreszeit und Belüftung), dass sie für Unterrichtszwecke ausgestattet werden können und dass der Schulaufwandsträger eine Nutzung für regulären Unterricht freigibt (z. B. unter Beachtung von Brandschutzvorgaben etc.).
- e) <sup>1</sup>Denkbar ist ferner, dass der Schulaufwandsträger zusätzliche größere Räume in schulischer Nähe zur Verfügung stellen kann (Säle in kommunalen Bürgerhäusern u. ä.). <sup>2</sup>Die Schulleitungen werden dies im Einzelfall mit ihrem Schulaufwandsträger abklären.
- f) <sup>1</sup>Für eine optimale Ausnutzung der Flächen der Unterrichtsräume können die Abstände zwischen Schülertischen ggf. vergrößert werden, wenn die Tische unter Ausnutzung der geometrischen Gegebenheiten des Raumes möglichst günstig gestellt werden. <sup>2</sup>Dies kann z. B. bedeuten, dass die äußeren Tischreihen ganz an die Außenwände gerückt werden, um die Zwischenräume zwischen den Reihen zu vergrößern. <sup>3</sup>U. U. kann auch eine versetzte Positionierung der Tische in den Reihen die Abstände vergrößern. <sup>4</sup>Sofern sehr große Räume nutzbar sind, sollten die Schülerinnen und Schüler – ähnlich wie bei Prüfungen – an Einzeltischen sitzen.
- g) <sup>1</sup>Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist möglich. <sup>2</sup>Hierbei ist auf eine möglichst konstante Gruppenzusammensetzung zu achten.
- h) <sup>1</sup>Weiterhin werden versetzte Pausenzeiten sowie Zuordnungen von Zonen für feste Gruppen auf dem Pausenhof empfohlen, soweit dies schulorganisatorisch möglich ist. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit sollten die Pausen im Freien verbracht werden. <sup>3</sup>Sofern erforderlich, kann die Pause auch im Klassenzimmer erfolgen; für eine entsprechende Aufsicht ist zu sorgen. <sup>4</sup>Es gilt dabei zu verhindern, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich auf dem Schulgelände und in den Sanitärräumen befinden und eine Durchmischung von Schülergruppen gefördert wird.
- i) <sup>1</sup>Wegeführung mit Bodenmarkierungen und/oder Hinweisschilder im Schulgebäude und auf dem Schulgelände können helfen, eine geordnete Zuführung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte in die Unterrichtsräume, Pausenbereiche, zur Mensa und in den Verwaltungstrakt zu erreichen und somit Personenansammlungen zu vermeiden. <sup>2</sup>Es sollte zudem darauf geachtet werden, dass vor und nach

Unterrichtsende eine angemessene Aufsicht im Eingangsbereich, in den Fluren und ggf. auch im Wartebereich von Schul-Haltestellen sichergestellt ist.

## **6. Besondere Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. einer medizinischen Maske (MNS)**

6.1 Hinsichtlich der Glaubhaftmachung, dass das Tragen einer MNB aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, gilt:

- a) <sup>1</sup>Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist für einen geordneten Schulbetrieb verantwortlich (Art. 57 Abs. 2 BayEUG). <sup>2</sup>Bezüglich der Glaubhaftmachung bedient sie bzw. er sich der Beweismittel, die nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich gehalten werden. <sup>3</sup>Es können insbesondere Beteiligte angehört oder die schriftliche Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen eingeholt werden (Art. 26 BayVwVfG). <sup>4</sup>Diese Beweise sind in freier Beweiswürdigung zu bewerten und es ist auf dieser Grundlage zu entscheiden.
- b) <sup>1</sup>Ein ärztliches Attest hat hierbei die höchste Aussagekraft. <sup>2</sup>In der Regel ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.
- c) <sup>1</sup>Es ist insbesondere hinreichend substantiiert darzulegen, aus welchen konkreten gesundheitlichen Gründen in der konkret relevanten Tragesituation keine Maske getragen werden könne. <sup>2</sup>Dazu muss das Attest zumindest erkennen lassen, welche Beeinträchtigung bei der Schülerin oder dem Schüler festgestellt wurde und inwiefern sich deswegen das Tragen einer MNB nachteilig auswirkt. <sup>3</sup>Es muss konkrete und nachvollziehbare Angaben enthalten, um der Schulleitung eine Überprüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen zu ermöglichen.
- d) Ein „Attest“, das augenscheinlich nur formblattmäßig und ohne persönliche Untersuchung von einem nicht ortsansässigen Arzt ausgestellt wurde und bei dem die konkreten Umstände den Verdacht nahelegen, dass es sich um eine aus sachfremden Gründen ausgestellte Bescheinigung handelt, kann nicht zur Glaubhaftmachung ausreichen, d. h. in einem solchen Fall bleiben begründete Zweifel am Vorliegen des Befreiungsgrundes bestehen.
- e) <sup>1</sup>Sofern weitere Zweifel bestehen bleiben, kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter Kontakt mit dem Ärztlichen Kreisverband vor Ort aufnehmen. <sup>2</sup>Dabei ist sicherzustellen, dass nur die für die Überprüfung notwendigen Daten weitergeleitet werden. <sup>3</sup>Es sollte daher vorab mit dem Ärztlichen Kreisverband telefonisch Kontakt aufgenommen werden, welche Daten tatsächlich benötigt werden; nicht erforderliche personenbezogene Daten sind zu anonymisieren. <sup>4</sup>Bei konkretem Anfangsverdacht auf das Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse wider besseres Wissen kommt auch die Erstattung einer Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft oder Polizei in Betracht.
- f) Sofern erforderlich, kann – in der Regel nach drei Monaten – eine erneute ärztliche Bescheinigung zur Glaubhaftmachung für die Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verlangt werden.
- g) <sup>1</sup>Die Schule kann verlangen, dass ihr das Original des Attestes zur Überprüfung ausgehändigt wird. <sup>2</sup>Soweit die Schule einen Befreiungsgrund als glaubhaft gemacht ansieht, ist dieses Ergebnis in der Schülerakte zu vermerken; in diesem Zusammenhang ist von der Schule zu dokumentieren, dass ein Attest vorgelegt wurde, von wem dieses ausgestellt wurde, wie lange die Bescheinigung gültig ist und dass der Schüler in der Folge von der Maskenpflicht befreit ist. <sup>3</sup>Die Aufbewahrung des Ergebnisses richtet sich nach § 40 Satz 1 Nr. 2 BaySchO. <sup>4</sup>Auf die Handreichungen der Datenschutzaufsicht wird hingewiesen.

6.2 <sup>1</sup>Sofern aufgrund der eben dargestellten Gründe keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB besteht, soll verstärkt auf die Einhaltung eines möglichst großen Abstandes geachtet

werden, insbesondere in den Klassenzimmern (z. B. durch eine entsprechende Sitzordnung). <sup>2</sup>Schülerinnen und Schüler, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Verpflichtung zur Tragung einer Maske besteht, sollten ersatzweise, um zumindest ein gewisses Maß an Schutzwirkung gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern sowie der Lehrkräfte zu erzielen, einen anderweitigen Schutz tragen, der das Atmen nicht beeinträchtigt, z. B. ein Face-Shield o. Ä. <sup>3</sup>Ggf. kann auch ein Schutz durch mobile Plexiglastrennwände eingesetzt werden.

- 6.3 <sup>1</sup>Basierend auf der Bewertung des LGL gilt hinsichtlich der Anforderungen an eine geeignete MNB aus infektionshygienischer Sicht Folgendes: <sup>2</sup>Neben dem direkten Schutz gegen Tröpfchen muss auch eine Reduzierung von Aerosolen gewährleistet sein. <sup>3</sup>Aerosole werden nicht nur beim Sprechen, sondern auch schon beim Atmen freigesetzt. <sup>4</sup>Da sie deutlich kleiner als Tröpfchen sind, ist es besonders wichtig, dass die MNB dicht an der Haut anliegt, um auch eine Freisetzung an der Seite oder nach unten zu minimieren. <sup>5</sup>Deshalb ist eine MNB eine an den Seiten eng anliegende, Mund und Nase bedeckende, textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln und Aerosolen durch Atmen, Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. <sup>6</sup>Aufgrund des Ausbreitungsverhaltens von Aerosolen ist eine lückenhafte Abdeckung nicht ausreichend, denn nur mittels einer eng an der Haut anliegenden MNB wird eine seitliche oder aufwärtsgerichtete Freisetzung dieser potentiell infektiösen Luftgemische bestmöglich eliminiert.

<sup>7</sup>Klarsichtmasken aus Kunststoff, auch wenn sie eng anliegen, entsprechen diesen Vorgaben an eine MNB regelmäßig nicht und sind den Visieren damit quasi gleichgestellt und stellen somit keine geeignete MNB dar.

- 6.4 <sup>1</sup>Das Risiko, eine andere Person über eine Tröpfcheninfektion anzustecken, kann durch passende Masken verringert werden (Fremdschutz). <sup>2</sup>Daher darf das Tragen einer MNB, eines MNS, einer FFP2-Maske (ohne Ventil) auch außerhalb der Orte mit Maskenpflicht nicht untersagt werden. <sup>3</sup>Es ist jedoch auf jeden Fall auf eine eng anliegende Trageweise zu achten.

- 6.5 Auch beim Tragen einer MNB ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden:

- a) <sup>1</sup>Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein. <sup>2</sup>Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNB unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. <sup>3</sup>Erst dann sollte man den Mundschutz abnehmen und ihn so aufhängen, dass er nichts berührt und gut trocknen kann, wenn er wieder getragen werden soll. <sup>4</sup>Eine durchfeuchtete MNB sollte abgenommen und gewechselt werden. <sup>5</sup>MNS und FFP2-Masken sind vom Hersteller als Einwegprodukte vorgesehen. <sup>6</sup>Sie sollten regelmäßig gewechselt und nach Verwendung entsorgt werden. <sup>7</sup>Die Mitführung einer Ersatz-MNB wird angeraten.
- b) <sup>1</sup>Die MNB sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. <sup>2</sup>Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung. <sup>3</sup>Eine mehrfach verwendbare MNB sollte so häufig wie möglich in der Waschmaschine bei 60 Grad Celsius mit herkömmlichem Voll-Waschmittel gewaschen werden. <sup>4</sup>Eine MNB darf mit keiner anderen Person geteilt werden.
- c) Ein Merkblatt mit ausführlichen Informationen über verschiedene Arten von MNBs, deren jeweilige Schutzfunktion, welche wann empfohlen wird und was beim Tragen zu beachten ist, ist unter [Im Alltag Maske tragen - infektionsschutz.de](https://www.infektionsschutz.de) zu finden.
- d) <sup>1</sup>Die Regelungen zum Infektionsschutz und insbesondere zum Tragen einer MNB sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln. <sup>2</sup>Geeignete

Materialien für die unterschiedlichen Altersstufen und in unterschiedlichen Sprachen stehen im Internet auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter [www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html](http://www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html) zur Verfügung.

- 6.6 <sup>1</sup>Wird einer Verpflichtung zum Tragen einer MNB, die sich aus den vorgenannten Grundsätzen ergibt, nicht nachgekommen, soll die Schulleiterin oder der Schulleiter die Person des Schulgeländes verweisen. <sup>2</sup>Für Schülerinnen und Schüler der unteren Jahrgangsstufen ist bis zum Eintreffen eines Erziehungsberechtigten die Aufsicht sicherzustellen; eine Teilnahme am Unterricht, den schulischen Ganztagsangeboten bzw. der Mittagsbetreuung ist grundsätzlich nicht möglich.
- 6.7 <sup>1</sup>Konkrete Vorgaben zur maximalen Tragedauer bzw. zu Tragepausen von MNBs bestehen nicht. <sup>2</sup>Aufgrund der grundsätzlichen Verpflichtung zum Tragen einer MNB auch während des Unterrichts, der schulischen Ganztagsangebote bzw. der Mittagsbetreuung müssen Tragepausen/Erholungsphasen gewährleistet sein. <sup>3</sup>Schülerinnen und Schülern ist es erlaubt, die MNB im Freien bzw. kurzfristig auf den Pausenflächen in Innenräumen abzunehmen. <sup>4</sup>Ferner dürfen Schülerinnen und Schüler während einer Stoßlüftung (vgl. Nr. III. 4.3) die MNB für die Dauer der Stoßlüftung und während der Schulpausen, wenn gelüftet wird, am Sitzplatz im Klassenzimmer/der Betreuungsräumlichkeit bzw. in der festen Kleingruppe abnehmen. <sup>5</sup>Sätze 1 bis 4 gelten für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen (einschließlich Betreuungspersonal) entsprechend.
- 6.8 <sup>1</sup>Die Vorgaben zu Nr. 6.1 bis 6.7 gelten auch für das Tragen eines MNS (sog. OP-Maske), wobei darauf hinzuweisen ist, dass für Lehrkräfte, sonstige an der Schule tätige und anwesende Personen und Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 eine Verpflichtung zum Tragen eines MNS nach den Vorgaben der Ziff. 1.3 besteht. <sup>2</sup>Schülerinnen und Schülern wird bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 das Tragen eines MNS empfohlen. <sup>3</sup>Es ist auf eine eng anliegende Trageweise zu achten.

## 7. Infektionsschutz im Fachunterricht

- 7.1 <sup>1</sup>Sport- und Musikunterrichtangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden. <sup>2</sup>Die für Musik getroffenen Regelungen im Singen und im Einsatz von Blasinstrumenten gelten entsprechend für alle Fächer (inkl. Wahlfächer).
- 7.2 Sportunterricht
- 7.2.1 <sup>1</sup>Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote (z. B. Sport- und Bewegungsangebote im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung) können durchgeführt werden – auch im sportlichen Handlungsfeld Schwimmen. <sup>2</sup>Dabei ist derzeit insbesondere Folgendes zu beachten:
- a) <sup>1</sup>Schulsport findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt. <sup>2</sup>Im Sportunterricht im Innenbereich ist grundsätzlich eine MNB/MNS nach den jeweilig geltenden Regelungen der BayIfSMV zu tragen; er ist daher dementsprechend zu gestalten; hierfür stehen die bekannten Hinweise der Landesstelle für den Schulsport (abrufbar unter [https://www.las.bayern.de/schulsport/fachberatung/sportunterricht\\_mit\\_mnb.html](https://www.las.bayern.de/schulsport/fachberatung/sportunterricht_mit_mnb.html)) zur Verfügung. <sup>3</sup>Soweit im Rahmen von Abschlussprüfungen Leistungsnachweise zwingend zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich sind, kann zur Vorbereitung und Durchführung von Leistungserhebungen auf das Tragen von MNB/MNS verzichtet werden, auf einen möglichst großen Abstand ist zu achten, die örtlichen Gegebenheiten sind zu nutzen. <sup>4</sup>Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwimmunterrichts ist dieser weiterhin möglich; die MNB/MNS darf während des Schwimmens abgenommen werden. <sup>5</sup>Eine Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen, soweit die Witterungsbedingungen eine Betätigung im Freien erlauben; hierbei ist keine MNB/MNS erforderlich. <sup>6</sup>Es wird empfohlen, auf das Abstandsgebot

unter allen Beteiligten soweit möglich zu achten. <sup>7</sup>Hierfür sollen die durch die Sportstätten und Fachlehrpläne Sport gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten auch zu einer Sportausübung ohne Körperkontakt nach Möglichkeit zielgerichtet genutzt werden, sofern nicht zwingende pädagogische Gründe dies erfordern, z. B. im Rahmen der Hilfestellung. <sup>8</sup>Dies gilt insbesondere dann, wenn vorübergehend keine MNB/MNS getragen wird. <sup>9</sup>Sportarten, bei denen vorübergehend Mindestabstände nicht eingehalten werden können, sind dennoch grundsätzlich durchführbar.

- b) Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- c) <sup>1</sup>In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf zwei Unterrichtsstunden; bei Klassenwechsel und in den Pausen ist für einen ausreichenden Frischluftaustausch zu sorgen. <sup>2</sup>Umskleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung der für die Unterrichtsräume geltenden Vorgaben genutzt werden.
- d) Gemäß der jeweils gültigen Fassung der BayLfSMV ist der schulische Bereich nicht von den Auflagen zum Betrieb von Sportstätten im außerschulischen Bereich erfasst.

7.2.2 Die Nutzung von Duschen in geschlossenen Räumen ist nur möglich, wenn folgende Voraussetzungen vorhanden sind, was im Vorfeld zu klären ist:

- a) Auf die Einhaltung des Mindestabstandsgebots von 1,5 m ist zu achten.
- b) Insbesondere in Mehrplatzduschräumen gilt die Beachtung des Mindestabstands.
- c) <sup>1</sup>Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen. <sup>2</sup>Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäreinrichtungen ist zu vermeiden.
- d) <sup>1</sup>Sofern Haartrockner vorhanden sind, dürfen diese benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2,0 m beträgt. <sup>2</sup>Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig gereinigt werden. <sup>3</sup>Jetstream-Geräte sind erlaubt, soweit diese mit einer HEPA-Filterung ausgestattet sind. <sup>4</sup>Stehen keine anderen Trocknungsmöglichkeiten zur Verfügung bzw. ist die Bereitstellung anderer Trocknungsmöglichkeiten organisatorisch nicht möglich, so ist verstärkt auf die Einhaltung des Abstandes zu achten.

7.3 Musikunterricht

7.3.1 Für die Durchführung von Musik- bzw. Instrumentalunterricht gilt allgemein Folgendes:

- a) <sup>1</sup>Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z. B. Klavier) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen (z. B. Klaviertastatur). <sup>2</sup>Ob und in welcher Form eine Desinfektion durchgeführt werden kann, ist in jedem Fall mit dem Hersteller abzustimmen. <sup>3</sup>Instrumenten-Hersteller bieten oft geeignete Reinigungsutensilien an, ob diese eine ausreichend desinfizierende Wirkung („begrenzt viruzid“) haben, ist im Einzelfall zu prüfen. <sup>4</sup>Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.
- b) Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten.
- c) <sup>1</sup>Musikunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt, wobei die durch die Fachlehrpläne Musik gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten zielgerichtet auszuschöpfen sind. <sup>2</sup>Unterricht im Gesang und in Blasinstrumenten ist möglich, sofern ein erweiterter Mindestabstand von 2,0 m eingehalten wird. <sup>3</sup>Die MNB/MNS darf für den unbedingt notwendigen Zeitraum

abgenommen werden. <sup>4</sup>Die Teilnahme an Gruppenunterricht im Gesang und in Blasinstrumenten im Wahlfach ist freiwillig.

<sup>5</sup>Wo möglich, sollten große Räumlichkeiten genutzt werden. <sup>6</sup>Das Singen eines kurzen Liedes im Klassenverband ist bei vorgeschriebener Maskenpflicht ohne Mindestabstand möglich, sofern Masken getragen und die räumlichen Gegebenheiten ausgeschöpft werden.

### 7.3.2 Zusätzlich gilt:

- a) <sup>1</sup>Beim Unterricht im Blasinstrument stellen sich die Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. <sup>2</sup>Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist. <sup>3</sup>Angefallenes Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden. <sup>4</sup>Das Kondensat muss von der Verursacherin bzw. vom Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. <sup>5</sup>Die Möglichkeit zur anschließenden Händereinigung muss gegeben sein. <sup>6</sup>Ist dies nicht umsetzbar, dann muss eine Händedesinfektion zur Verfügung stehen. <sup>7</sup>Ein kurzfristiger Verleih, Tausch oder eine Nutzung von Blasinstrumenten durch mehrere Personen ist ausgeschlossen. <sup>8</sup>Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (Grundsatz: abhängig von der Temperaturdifferenz 5 bis 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht). <sup>9</sup>Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.
- b) <sup>1</sup>Beim Unterricht im Gesang stellen sich die Sängerinnen und Sänger nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. <sup>2</sup>Zudem ist darauf zu achten, dass alle möglichst in dieselbe Richtung singen. <sup>3</sup>Alle genannten Regelungen gelten auch für das Singen im Freien. <sup>4</sup>Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (Grundsatz: abhängig von der Temperaturdifferenz 5 bis 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht). <sup>5</sup>Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.

### 7.4 Unterricht im Fach Ernährung und Soziales und vergleichbaren Fächern

<sup>1</sup>Im Zusammenhang mit der Zubereitung von Speisen im Fach Ernährung und Soziales und sonstiger vergleichbarer Fächer werden die Schulen ausdrücklich um sorgfältige Einhaltung der Hygienemaßnahmen und der Maßnahmen des Infektionsschutzes gebeten. <sup>2</sup>Obwohl eine Übertragung des Virus über kontaminierte Lebensmittel unwahrscheinlich ist, sollten beim Umgang mit diesen die allgemeinen Regeln der Hygiene des Alltags wie regelmäßiges Händewaschen und die Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln beachtet werden. <sup>3</sup>Da die Viren hitzeempfindlich sind, kann das Infektionsrisiko durch das Erhitzen von Lebensmitteln zusätzlich weiter verringert werden. <sup>4</sup>Besteck, Geschirr bzw. Kochgeräte sollten nicht von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden bzw. vor Weitergabe gründlich abgewaschen werden. <sup>5</sup>Der Küchenarbeitsplatz sollte vor Benutzung durch eine andere Person ebenfalls gründlich gereinigt werden. <sup>6</sup>Schülerinnen und Schüler dürfen Speisen gemeinsam zubereiten, soweit dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist. <sup>7</sup>Schülerinnen und Schüler können gemeinsam im Rahmen des Unterrichts zubereitete Speisen einnehmen, sofern die anderen Vorgaben dieses Hygieneplans eingehalten werden. <sup>8</sup>An Berufsfachschulen des Gesundheitswesens und an sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Schulen sind ggf. besondere Maßnahmen zu berücksichtigen, die vom StMGP in Abstimmung mit dem StMUK in der jeweils aktuellen Fassung bekanntgegeben werden.

## 8. Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb

<sup>1</sup>Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb sind möglich. <sup>2</sup>Bei der Essenseinnahme soll auf eine blockweise Sitzordnung nach Klassen bzw. festen Gruppen geachtet werden. <sup>3</sup>Die Einhaltung der Mindestabstände zwischen Personen unterschiedlicher Klassen bzw. fester Gruppen wird dringend empfohlen, dafür können auch weitere Räume bzw. Flächen genutzt werden. <sup>4</sup>Die Verantwortlichen haben ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. <sup>5</sup>Auf die sonstigen Ausführungen dieses Rahmenhygieneplans sowie auf die Informationsangebote des Kompetenzzentrums für Ernährung unter <https://www.kern.bayern.de/wissenstransfer/244979/index.php> wird hingewiesen.

<sup>6</sup>Solange die jeweils aktuelle Fassung der BayIfSMV eine Maskenpflicht auch während des Unterrichts, während sonstiger Schulveranstaltungen oder während der Mittagsbetreuung anordnet, ist der Pausenverkauf, die Essensausgabe und der Mensabetrieb unter folgenden Maßgaben möglich:

- Auf eine versetzte Sitzordnung ist zu achten.
- Es ist zu gewährleisten, dass das Abstandsgebot von 1,5 m zwischen allen Schülerinnen und Schülern eingehalten wird.
- Sollte der Mindestabstand von 1,5 m auch unter Berücksichtigung zusätzlicher organisatorischer Maßnahmen (z. B. die Einteilung weiterer Schichten bei der Essensaufnahme bzw. eine zusätzliche Nutzung von weiteren Zimmern bzw. Flächen) nicht eingehalten werden können, sind bei Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb feste Gruppen zu bilden und eine Durchmischung der Gruppen zu vermeiden.

## 9. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung

<sup>1</sup>Für schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung gelten ebenfalls die Regelungen dieses Rahmenhygieneplans. <sup>2</sup>Die Verantwortung für Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen in Mittagsbetreuungen an Grund- und Förderschulen liegt beim jeweiligen Träger, dieser hat auch ein eigenes Schutz- und Hygienekonzept auf Grundlage des Rahmenhygieneplans zu erstellen. <sup>3</sup>Für Sport- und Bewegungsangebote ist auf Nr. 7.1, 7.2, für künstlerische/musikalische Angebote auf Nr. 7.1, 7.3 und hinsichtlich der Regelungen zum Mensabetrieb auf Nr. 8 hinzuweisen. <sup>4</sup>Offene Ganztagsangebote und Mittagsbetreuungen, auch in Form der Notbetreuung sollen, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal durchgeführt werden, vgl. hierzu Nr. 5.2.

<sup>5</sup>Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können.

<sup>6</sup>Die Durchführung von schulischen Ganztagsangeboten und Angeboten der Mittagsbetreuung ist nicht auf die üblichen Ganztagsräume bzw. Räume der Mittagsbetreuung zu beschränken. <sup>7</sup>Vielmehr ist der Kooperationspartner bzw. Träger angehalten, auch weitere Räumlichkeiten im Schulgebäude (z. B. Klassenzimmer und Fachräume) zu nutzen, um einer Durchmischung der Gruppen nach Möglichkeit entgegenzuwirken.

## 10. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

<sup>1</sup>Zur Kontaktminimierung wird empfohlen, Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium und Versammlungen schulischer Gremien bis auf Weiteres möglichst als Videokonferenzen oder in räumlich getrennten Kleingruppen unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln stattfinden. <sup>2</sup>Vollversammlungen des gesamten Kollegiums sind zulässig; sofern im Sitzungsraum durchgängig ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten

wird, kann nach Einnahme eines festen Sitz- bzw. Arbeitsplatzes die MNS abgenommen werden. <sup>3</sup>Auf die Möglichkeit, Sitzungen schulischer Gremien unter Einsatz digitaler Hilfsmittel (insbesondere Videokonferenzen) durchzuführen (§ 18a BaySchO), wird hingewiesen.

## 11. Schülerbeförderung

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

## 12. Personaleinsatz

12.1 <sup>1</sup>Grundsätzlich bestehen hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. <sup>2</sup>Prinzipiell besteht in jeder Situation die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o. g. Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sowie durch das Einhalten des Mindestabstands zu den Schülerinnen und Schülern sowie anderen Personen zu schützen. <sup>3</sup>Zum Umgang mit Personen, die Risikofaktoren für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung haben und daher besonders schutzbedürftig sind, sind gesonderte Hinweise an die Schulen ergangen.

12.2 <sup>1</sup>Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes in Hinblick auf generelle bzw. individuelle Beschäftigungsverbote, vgl. dazu die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales unter [www.stmas.bayern.de](http://www.stmas.bayern.de) zum Mutterschutz in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Für alle schwangeren Beschäftigten (Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen) des Freistaates Bayern und Schülerinnen gilt bis auf Weiteres ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit in der Schule; die Träger nichtstaatlicher Schulen haben über ein betriebliches Beschäftigungsverbot der schwangeren Beschäftigten in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. <sup>3</sup>Zur Vermeidung von Härtefällen kann im Einzelfall geprüft werden, ob die Arbeitsbedingungen so gestaltet werden können, dass Gefährdungen der schwangeren Frau oder ihres Kindes möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird. <sup>4</sup>Hauptanwendungsfälle dürfte die Vermittlung praktischer Unterrichtsinhalte sowie die Ermöglichung der Teilnahme an Prüfungen in den Räumlichkeiten der Schule sein, um Nachteile der Schwangeren in ihrem persönlichen oder beruflichen Fortkommen zu vermeiden.

## 13. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

13.1 <sup>1</sup>Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. <sup>2</sup>Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden. <sup>3</sup>Besondere Hygienemaßnahmen für diese Schülerinnen und Schüler sind zu prüfen. <sup>4</sup>Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorgenommen werden.

13.2 <sup>1</sup>Wird von Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern die Befreiung vom Präsenzunterricht verlangt, ist dies nur dann zu genehmigen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird. <sup>2</sup>Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von drei Monaten. <sup>3</sup>Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens drei Monate gilt, erforderlich. <sup>4</sup>Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

13.3 <sup>1</sup>Bei Kindern mit schweren Erkrankungen bzw. schweren und mehrfachen Behinderungen ist es bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen (insbesondere nach Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe) in Rücksprache mit der Schulleitung möglich, die Befreiung bis zum Ende des Schulhalbjahres zu erteilen. <sup>2</sup>Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen

mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben. <sup>3</sup>Die Befreiung vom Präsenzunterricht ist immer ultima ratio.

- 13.4 <sup>1</sup>Die Befreiung von der Präsenzpflcht ist von der Schule zu dokumentieren. <sup>2</sup>Die Befreiung von der Verpflichtung zum Tragen einer MNB führt in der Regel alleine nicht zur Befreiung vom Präsenzunterricht. <sup>3</sup>Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht wegen erhöhten Risikos für eine COVID-19-Erkrankung sowie bei Abwesenheit von schwangeren Schülerinnen aufgrund eines Beschäftigungsverbotes können diese Schülerinnen und Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht (§ 19 Abs. 4 BaySchO) erfüllen; ein Anspruch auf bestimmte Angebote besteht nicht. <sup>4</sup>Die Regelungen zum Hausunterricht nach Art. 23 BayEUG bleiben hiervon unberührt.

#### **14. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft oder einer sonstigen an Schulen tätigen Person**

14.1 Bei Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen gilt Folgendes:

- a) <sup>1</sup>Bei leichten, neu aufgetretenen, Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist ein Schulbesuch allen Schülerinnen und Schülern nur möglich, wenn sie unter Aufsicht in der Schule einen von der Schule bereitgestellten Selbsttest mit negativem Ergebnis durchgeführt haben oder ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (u.U. selbst zu bezahlender PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht bei Schnupfen oder Husten allergischer Ursache (z. B. Heuschnupfen), bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, d. h. hier ist ein Schulbesuch ohne Test möglich.

<sup>3</sup>Betreten Schülerinnen und Schüler die Schule dennoch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Sars-Cov-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) oder einer ärztlichen Bescheinigung (z. B. bei allergischen oder chronischen Erkrankungen) und verweigern sie die Durchführung eines von der Schule bereitgestellten Selbsttests, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

- b) <sup>1</sup>Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Symptomen wie Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenscherzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. <sup>2</sup>Die Wiederezulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in allen Schularten erst wieder möglich, sofern die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand ist (bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) bzw. Symptome nach Buchst. a) Satz 2 und ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (u. U. selbst zu bezahlender PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird. <sup>3</sup>Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen. <sup>4</sup>Wird die Testung derart verweigert, dass eine Testung nicht durchzuführen ist, so kann die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler die Schule wieder besuchen, sofern sie/er keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat.
- c) Für Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen genügt bei Symptomen gemäß Buchst. a) oder bei Rückkehr nach Krankheit gemäß Buchst. b) eine Selbsttestung zuhause und die Versicherung, dass der Selbsttest negativ war; die Testobliegenheit bleibt im Übrigen unberührt.

d) Darüber hinaus wird empfohlen, dass sich Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen mit leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) möglichst täglich mittels Selbsttests auf SARS-CoV-2 testen.

e) <sup>1</sup>Die Schule ist berechtigt, bei Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft oder einer sonstigen an Schulen tätigen Person zum Zwecke der Beurteilung der Notwendigkeit der genannten Maßnahmen nach dem Vorliegen der in Buchst. b) Satz 1 genannten Symptome zu fragen. <sup>2</sup>Verweigert die oder der Betroffene die Auskunft, ist der Besuch des Präsenzunterrichts erst wieder unter den Voraussetzungen von Buchst. b) Satz 2, 4 bzw. Buchst. c) möglich.

14.2 Bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung gilt Folgendes:

14.2.1 Vorgehen in allen Klassen außerhalb von Prüfungsphasen

<sup>1</sup>Grundsätzlich gelten die allgemeinen Vorgaben der Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) in der jeweils gültigen Fassung.

<sup>2</sup>Hinsichtlich der konkreten Vorgaben zum Vorgehen bei COVID-19-Fällen im schulischen Umfeld (d. h. sowohl bei Schülerinnen und Schülern als auch bei Lehrkräften und sonstigen an Schulen tätigen Personen) werden die Schulen mittels separaten Schreiben informiert (wie zuletzt mit KMS vom 1. Februar 2022 (Az. ZS4-BS4363.2022/20)).

14.2.2 Vorgehen in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase

<sup>1</sup>Wie mit KMS vom 6. Mai 2021 (Az. II.1-BS4363.0/786; einschließlich des zugrundeliegenden Schreibens des StMGP vom 6. Mai 2021, Az. G54s-G8390-2021/2519-1) dargestellt, gilt:

<sup>2</sup>Tritt während der Prüfungsphase (nicht während regulärer Leistungsnachweise) ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so greift grundsätzlich das intensivierte Testregime über fünf Schultage (vgl. KMS vom 1. Februar 2022, Az. ZS4-BS4363.2022/20), sofern an diesen Tagen die Schule besucht wird; dabei gilt für den Prüfungstag selbst als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ein bis zu 24 Stunden alter negativer Testnachweis.

<sup>3</sup>Alle in Quarantäne befindlichen engen Kontaktpersonen dürfen die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen (inklusive An- und Abreise) unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen. <sup>4</sup>Voraussetzung für die Teilnahme ist auch hier ein negatives Ergebnis eines Tests auf SARS-CoV-2, durchgeführt als Selbsttest unter Aufsicht vor Beginn der Prüfung in der Schule, vorzugsweise am Tag zuvor (bis zu 24 Stunden vor der Prüfung).

<sup>5</sup>Alternativ ist die Vorlage eines aktuellen, zu Beginn der Prüfung höchstens 24 Stunden alten negativen Ergebnisses eines Schnelltests, durchgeführt durch Fachpersonal oder beauftragte Dritte, oder eines zu Beginn der Prüfung höchstens 48 Stunden alten PCR-Tests möglich.

<sup>6</sup>Sollte sich im Schnelltest – unabhängig von der Durchführung als Selbsttest oder als Testung durch Fachpersonal oder beauftragte Dritte – ein positives Ergebnis zeigen, ist umgehend eine PCR-Testung durchzuführen und prioritär auszuwerten, um einen falschen positiven Befund auszuschließen und in diesem Fall die Prüfungsteilnahme am Folgetag zu gewährleisten.

<sup>7</sup>Die An- und Abreise zur Prüfung sowie zur Testung muss so kontaktarm wie möglich und unter strikter Einhaltung der Hygieneregeln erfolgen.

### 14.2.3 Vorgehen bei positivem Selbsttest

<sup>1</sup>Zeigt ein in der Schule unter Aufsicht einer von der Schulleitung beauftragten Person von einer Schülerin oder einem Schüler oder von einer Lehrkraft oder von einer sonstigen an der Schule tätigen Person durchgeführter Test auf SARS-CoV-2 (Selbsttest) ein positives Ergebnis, ist eine sofortige Absonderung und Reduktion der Kontakte erforderlich. <sup>2</sup>Die Schülerin bzw. der Schüler bzw. die Lehrkraft bzw. die sonstige an der Schule tätige Person darf den Unterricht nicht weiter besuchen; der Heimweg muss so kontaktarm wie möglich erfolgen. <sup>3</sup>Die Schulleitung teilt das positive Testergebnis und den Namen sowie die weiteren in § 9 Abs. 1 IfSG genannten Angaben (soweit bekannt), d. h. im Wesentlichen Name, Geburtsdatum, Kontaktdaten zur betroffenen Person, unverzüglich dem Gesundheitsamt mit, in dessen Bezirk sich die Schule befindet. <sup>4</sup>Das Gesundheitsamt ordnet eine PCR-Testung zur Überprüfung des Testergebnisses an und übernimmt das Management des Falls.

<sup>5</sup>Mit der Anordnung der Testung gilt die Absonderungspflicht nach Nr. 2.1.2 in Verbindung mit Nr. 1.2 AV Isolation in der aktuellen Fassung der Änderungsbekanntmachung derzeit vom 1. Februar 2022 (BayMBI. Nr. 71). <sup>6</sup>Ist das Ergebnis der PCR-Testung negativ, darf die Schule unverzüglich wieder besucht werden. <sup>7</sup>Bei positivem Testergebnis wird die Absonderung als Isolation gemäß AV Isolation fortgesetzt.

<sup>8</sup>Nach Bekanntwerden eines Infektionsfalles in einer Klasse unterliegen die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte dieser Klasse für eine gewisse Zeit gemäß der jeweils gültigen BayIfSMV einem intensivierten Testregime.

### 14.2.4 Vorgehen bei positivem PCR-Pooltest in Grund- und Förderschulen

<sup>1</sup>Ergibt eine PCR-Pooltestung in Grund- und Förderschulen ein positives Ergebnis, werden sowohl die Schule als auch die Erziehungsberechtigten noch am Abend desselben Tages über eine landesweit einheitliche digitale Schnittstelle informiert. <sup>2</sup>Alle Schülerinnen und Schüler des Pools gelten als Verdachtspersonen gemäß Nr. 1.2 Buchst. b) AV Isolation und unterliegen einer Quarantänepflicht, bis die Rückstellproben des Pools ausgewertet sind. <sup>3</sup>Diejenigen Schülerinnen und Schüler, die in der Rückstellprobe ein negatives Testergebnis erhalten, dürfen die Schule wieder besuchen. <sup>4</sup>Die positiv getestete Person ist zur Isolation verpflichtet; das Gesundheitsamt nimmt Kontakt auf.

<sup>5</sup>Nach Bekanntwerden eines Infektionsfalles in einer Klasse unterliegen die Schülerinnen und Schüler dieser Klasse für eine gewisse Zeit gemäß der jeweils gültigen BayIfSMV einem intensivierten Testregime; den Lehrkräften wird ein intensiviertes Testregime empfohlen.

## 15. Veranstaltungen, Schülerfahrten

15.1 <sup>1</sup>Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist möglich.

<sup>2</sup>Personen, die

- a) mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
- b) die einer Isolations- oder Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Schule nicht betreten und auch an Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes nicht teilnehmen. <sup>3</sup>Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.

15.2 <sup>1</sup>Hinsichtlich der Durchführung mehrtägiger Schülerfahrten (hierzu zählen insbesondere auch Schüleraustausche) werden die Schulen jeweils mit separatem Schreiben informiert. <sup>2</sup>Für den Zeitraum bis zu den Osterferien gilt das Schreiben vom 5. Januar 2022 (Az. ZS4-BS4363.2022/4. <sup>3</sup>Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III (v. a. Camps) sind keine Schülerfahrten und grundsätzlich möglich, Hinweise zur Möglichkeit der Durchführung werden den Schulen separat mitgeteilt.

- 15.3 <sup>1</sup>Sonstige eintägige Veranstaltungen (z. B. SMV-Tagungen, Wettbewerbe, Wandertage/Exkursionen) sind – soweit pädagogisch erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig. <sup>2</sup>Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:
- a) <sup>1</sup>Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule mit ausschließlich Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule. <sup>2</sup>Finden diese außerhalb des Schulgeländes statt, müssen zusätzlich die Regelungen der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beachtet werden (z. B. beim Besuch von Kulturveranstaltungen). <sup>3</sup>Ob bei ausschließlicher Nutzung durch die Schule/Klasse ausschließlich die Vorgaben des § 12 der 15. BayIfSMV gelten, ist mit dem Veranstalter zu klären.
- b) Werden die Veranstaltungen schul(art)übergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen; die Durchführung bedarf der Genehmigung der Schulaufsicht.
- 15.4 <sup>1</sup>Über die Durchführung über den regulären Unterricht hinausgehender Aktivitäten soll in Abstimmung mit der Schulfamilie entschieden werden. <sup>2</sup>Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung sind ausgenommen.
- 15.5 <sup>1</sup>Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig. <sup>2</sup>Soweit sie in Räumen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist das entsprechende Hygienekonzept der Kirche zu beachten.
- 15.6 <sup>1</sup>Erziehungsberechtigte oder sonstige schulfremde Personen dürfen das Schulgelände nur betreten, wenn sie geimpft, getestet oder genesen sind; anders als bei Lehrkräften oder sonstigen an der Schule tätigen Personen ist ein in der Schule unter Aufsicht durchgeführter Selbsttest nicht ausreichend, um den erforderlichen 3G-Nachweis zu erbringen; es gelten die Vorgaben des KMS vom 24. November 2021 (Az. ZS4-BS4363.0/1023). <sup>2</sup>Schulveranstaltungen mit Kultur- oder Freizeitcharakter in Präsenz finden bis auf Weiteres nicht statt; auf das KMS vom 24. November 2021 (Az. ZS4-BS4363.0/1023) wird verwiesen.
- 16. Dokumentation und Nachverfolgung**
- 16.1 <sup>1</sup>Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. <sup>2</sup>Sobald Schulveranstaltungen mit Kultur- oder Freizeitcharakter in Präsenz (vgl. Nr. 15.6 Satz 2) wieder möglich sein werden, gelten die Vorgaben der jeweils gültigen Fassung der BayIfSMV (derzeit § 4 Abs. 5 der 15. BayIfSMV). <sup>3</sup>Zum Zweck der Kontaktpersonenermittlung im Fall einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind jeweils Namen und Vornamen, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes zu dokumentieren. <sup>4</sup>Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht unbefugt einsehen können und die Daten vor unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. <sup>5</sup>Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu löschen bzw. zu vernichten. <sup>6</sup>Werden gegenüber dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen sie wahrheitsgemäß sein.
- 16.2 <sup>1</sup>Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie besonders schnell Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. <sup>2</sup>Zudem hilft sie, die Zeitspanne zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. <sup>3</sup>Zu den wichtigsten Fragen zu Bedeutung, Funktionsweise und Datenschutz darf auf die Internetseite [www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app/corona-warn-app-faq-1758392](http://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app/corona-warn-app-faq-1758392) verwiesen werden. Damit Schülerinnen und Schüler Warnmeldungen der App möglichst zeitnah erhalten können, sollen die Lehrkräfte während der Dauer der Pandemie den Ermessensspielraum bei Entscheidungen nach

Art. 56 Abs. 5 Satz 2 BayEUG grundsätzlich dahingehend ausüben, den Schülerinnen und Schülern, die die Warn-App nutzen möchten, zu gestatten, dass ein Mobiltelefon im Schulgelände und auch während des Unterrichts eingeschaltet bleiben darf. <sup>5</sup>Die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet sein und während des Unterrichts in der Schultasche verbleiben. <sup>6</sup>Anderweitige außerunterrichtliche Nutzungen von Mobiltelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien im Schulgebäude und im Schulgelände bleiben für Schülerinnen und Schüler untersagt, soweit nicht im Einzelfall die Nutzung gestattet wird. <sup>7</sup>Unberührt bleiben die Bestimmungen zum Schulversuch "Private Handynutzung an Schulen".

## 17. Erste Hilfe

<sup>1</sup>Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Mindestabstand von 1,5 m häufig nicht eingehalten werden. <sup>2</sup>Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken zwei bis drei Mund-Nasen-Schutz (MNS) sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden. <sup>3</sup>Im Rahmen der Wiederbelebungsmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten. <sup>4</sup>Für die Ausstattung des Notfallkoffers und den Ersatz verbrauchter Materialien ist der Schulaufwandsträger zuständig. <sup>5</sup>Sowohl die Ersthelfer als auch die hilfebedürftige Person sollten – soweit möglich – eine geeignete MNS tragen. <sup>6</sup>Jeder Ersthelfer soll darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. <sup>7</sup>Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe (Taschenmaske) empfohlen. <sup>8</sup>Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Nies-Etikette) für die Ersthelfer. <sup>9</sup>Weitere Informationen zum Thema Erste Hilfe können der Handlungshilfe für Ersthelfende „Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV) entnommen werden (abrufbar unter <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3833>).

## 18. Schulfremde Nutzung der Schulgebäude

<sup>1</sup>Über die schulfremde Nutzung der Schulgebäude entscheidet der jeweilige Schulaufwandsträger, die schulischen Belange sind dabei zu wahren (vgl. Art. 14 BaySchFG). <sup>2</sup>Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass durch die schulfremde Nutzung das Schutz- und Hygienekonzept für den Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigt wird und somit ein Unterrichtsbetrieb unter den in diesem Hygieneplan genannten Maßgaben stattfinden kann. <sup>3</sup>Die Möglichkeiten der Nutzung (wie etwa angepasste Reinigungszyklen) sind von den Betroffenen vor Ort abzuklären.

München, den 15. Februar 2022

Bayer. Staatsministerium für  
Unterricht und Kultus

gez.  
Stefan G r a f  
Ministerialdirektor

Bayer. Staatsministerium für  
Gesundheit und Pflege

gez.  
Stephanie J a c o b s  
Ministerialdirektorin